

Behausung auf seine alleinigen Kosten veranstaltet oder zuläßt, oder auch ein solcher, welcher in einer Privatgesellschaft ohne vollständige Musik und nur durch ein gelegentliches oder zufälliges, durchaus nicht absichtliches Zusammenreffen zustande kommt. Alle übrigen Tänze, auf welche diese Begriffsbestimmung keine Anwendung findet, sind als öffentliche Tänze zu betrachten. Entstehen Zweifel darüber, ob ein Tanz den Privattänzen oder den öffentlichen beizuzählen sei, so haben die betreffenden Ortsbehörden darüber zu entscheiden. Die Tanzvergönungen, welche am ersten Tage des Kirchweihfestes stattfinden, sind ohne Ausnahme von jeder Abgabe frei. Öffentliche Tänze dürfen nur dann abgehalten werden, wenn vor Beginn der Tanzbelustigungen die Erlaubnis zu deren Veranstaltung bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht und in der vorgeschriebenen schriftlichen Form erteilt ist. Verpflichtet zur Einholung der polizeilichen Erlaubnis sind die Besitzer des Tanzlokals und bei Tänzen an öffentlichen Plätzen die Veranstalter der Tanzbelustigung. Die Gemeinden sind berechtigt, für die innerhalb des Gemeindebezirks veranstalteten, der polizeilichen Genehmigung bedürftigen Tanzbelustigungen eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe zu erheben, deren Höhe durch die Gemeindebehörde bzw. die Gemeindeversammlung festgestellt wird, den Betrag von 10 Mk. aber nicht übersteigen darf.

Wegen der Vorschriften, durch welche die Lustbarkeiten während der Zeiten der sonn- und festtäglichen Gottesdienste und während gewisser hoher Fest- und Bußzeiten der christlichen Kirche ausgeschlossen oder beschränkt werden, siehe § 193.

Öffentliche Tänze und Lustbarkeiten, welche Sonnabends stattfinden, müssen spätestens Mitternacht geschlossen werden. Ausnahmen können bei besonderen Anlässen, z. B. bei patriotischen Festen, am letzten Tage des Jahres usw. durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden.

Die V. vom 4. März 1822, 20. Oktober 1852 und 30. Dezember 1881 untersagen den Schulkindern der Volksschule den Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen und öffentlicher Gast- und Schanklokale und bedrohen Eltern, Vormünder und Aufseher sowie Wirte, welche Kindern der Volksschule der